



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0005-21-9
= RSS-E 34/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von Schadenersatz in nicht genannter Höhe aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) an (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller sind Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Person zum bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossenen „All-In-One Privat PLUS Broker“-Versicherungsvertrag zur Polizzennr. A563796830. In diesem Vertrag ist auch eine Privat-Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

Die Antragsteller begehren die Zahlung der Ansprüche (in nicht genannter Höhe), welche Frau (anonymisiert) an die beiden Antragsteller stellt. Sie sei von der Katze der Antragsteller verletzt worden, als sie diese streicheln wollte.

Die Antragsgegnerin lehnte eine Zahlung an die Anspruchstellerin dem Grunde nach ab, es liege kein rechtswidriges Verschulden der Antragsteller vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.1.2021. Es liege eine Gefährdungshaftung der Antragsteller vor.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin Folgendes mit:

„(...) hier handelt es sich um einen Haftpflichtfall. Der Versicherer gewährt hier eine Abwehrdeckung, weil er davon ausgeht, dass der VN als Katzenhalter kein Verschulden trifft bzw. die Katze ordnungsgemäß verwahrt wurde (vgl § 1320 ABGB). Somit ist aber Deckung aus dem Versicherungsvertrag gegeben, also sind die Interessen der Versicherungsnehmerin gewahrt. Ob den VN tatsächlich eine Haftung gegenüber der geschädigten Dritten trifft, ist nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens.“

Die Antragstellervertreterin gab dazu keine Äußerung ab.

Rechtlich folgt:

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden. Unbeschadet dieser beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers, der in dem Zeitpunkt fällig wird, in dem der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz wegen eines unter das versicherte Risiko fallenden Ereignisses in Anspruch genommen wird, unabhängig davon, ob die Haftpflichtforderung begründet ist, weil Versicherungsschutz auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche in sich schließt (RS0080384, RS0081228, RS0080013, RS0080086).

Der Anspruch auf Befreiung ist darauf gerichtet, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch Leistung an den Geschädigten von seiner Schadenersatzpflicht befreit. Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers wandelt sich gemäß § 154 Abs 1 VersVG nur dann in einen Zahlungsanspruch, wenn der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist (RIS-Justiz RS0080603, RS0080609). Ist die vom Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken (§ 156 Abs 2 VersVG).

Die Antragsgegnerin hat ihre Deckungspflicht gar nicht bestritten. Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einer Geldzahlung an die durch die Katze der Antragsteller verletzte Person käme nur in Betracht, wenn ein eine der drei genannten Voraussetzungen vorläge. Eine diesbezügliche Behauptung haben die Antragsteller nicht aufgestellt.

Es ist daher davon auszugehen, dass der von den Antragstellern begehrte Anspruch auf Geldzahlung an die Geschädigte nicht besteht, weshalb der Schlichtungsantrag abzuweisen ist.

Soweit der Antragstellervertreter allenfalls auch für die Geschädigte auftritt, ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungskommission gemäß Pkt. 4.1.4. lit a der Satzung unzuständig ist, wenn ein geschädigter Dritter Schadenersatzansprüche gegen einen Versicherungsnehmer eines Haftpflichtversicherungsvertrages geltend machen will, außer es handelt sich um eine allfällige Schadenersatzverpflichtung eines Versicherungsmaklers.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. September 2021